

Ausfüllhinweise zum Meldeformular

Hauptblatt

Die rechtliche Notwendigkeit für die im Formular geforderten Angaben ergibt sich aus §§ 4e und § 1 Abs. 5 Satz 3 BDSG (abgesehen von den unten als freiwillig bezeichneten Angaben). Das Hauptblatt mit den geforderten Angaben zur verantwortlichen Stelle und den dortigen Verantwortungsträgern (Nr. 1 – 2.3) ist von jeder Stelle nur einmal auszufüllen. Die Angaben zu den jeweiligen automatisierten Verfahren sind mit dem Formular „Anlagen“ für jedes einzelne betriebene Verfahren gesondert zu melden.

Nr. 1 Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt (§ 3 Abs. 7 BDSG).

Telefon, Telefax, E-Mail- und Internet-Adresse sind freiwillige Angaben.

Nr. 2.3 Angaben zu dem im Inland ansässigen Vertreter einer außerhalb der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR: Island, Norwegen und Liechtenstein) gelegenen verantwortlichen Stelle sind gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 BDSG notwendig.

Nr. 3 Freiwillige Angabe.

Unterschrift Das Hauptblatt ist mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.

Anlageblatt

Der Name und die Anschrift der verantwortlichen Stelle müssen im Kopf der Anlage nochmals angegeben werden. Wenn eine meldepflichtige Stelle nach der Meldung weitere meldepflichtige Verfahren durchführt oder durchführen lässt, genügt es, wenn sie lediglich eine neue Anlage ausfüllt und vorlegt. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich Änderungen bei bereits gemeldeten Verfahren ergeben (wobei dann die Nummerierung der geänderten Anlage anzugeben ist). Das Hauptblatt ist nur dann neu auszufüllen, wenn sich auch insoweit Änderungen ergeben.

Nr. 1 Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt (§ 3 Abs. 7 BDSG); die Angaben entsprechend den Angaben des Hauptblattes Nr. 1.

Nr. 4 Z.B. Datenverarbeitung zum Zweck der Übermittlung (Adresshandel, Erteilung von Wirtschaftsauskünften), Datenverarbeitung zum Zweck der anonymisierten Datenverarbeitung (Markt- und Meinungsforschung).

Nr. 5.1 Als betroffene Personengruppen kommen beispielsweise „Kunden“, Arbeitnehmer, Patienten, Schuldner, Versicherungsnehmer usw. in Betracht.

Nr. 5.1 Mit „Daten“ sind „personenbezogene Daten“ i.S.d. § 3 Abs. 1 BDSG gemeint, d.h. Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Einkommen, Kfz-Kennzeichen, Konto-Nr., Versicherungs- oder Personal-Nr., Beruf, Hausbesitzer.
Grundsätzlich reicht jedoch die Angabe von Datenkategorien, z.B. Personaldaten, Kundendaten. Sog. „besondere Arten personenbezogener Daten“ sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben (§ 3 Abs. 9 BDSG). Diese sind entsprechend anzugeben.

Nr. 6 Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält, z.B. Vertragspartner, Kunden, Behörden, Versicherungen, ärztliches Personal, Auftragsdatenverarbeiter (z.B. Dienstleistungsrechenzentrum, Call-Center, Datenvernichter) usw.

Nr. 7 Zeitraum: Gem. § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG ist eine Überprüfung spätestens 4 Jahre nach der Einspeicherung erforderlich.

Rechtsgrundlage: Freiwillige Angabe, z.B. nach HGB, AO usw.

Nr. 8 § 4e Nr. 8 BDSG fordert die Angabe der geplanten Übermittlungen in Drittstaaten (Nicht-EU-Länder bzw. Nicht-EWR-Länder). Nur bei der Erstmeldung zum Register sind auch die bereits bestehenden Übermittlungen zu melden. Bei Änderungsmitteilungen genügt die Meldung neu geplanter Übermittlungen in Drittstaaten.

Ausfüllhinweise zum Meldeformular

- Nr. 9** Dieser Teil des Registers ist nicht öffentlich einsehbar und nur für die Aufsichtsbehörde bestimmt (§ 38 Abs. 2 Satz 3 BDSG).
- Nr. 9.1** Z.B. Konfigurationsübersicht, Netzwerkstruktur, Betriebs- und Anwendungssoftware, spezielle Sicherungssoftware usw.
- Nr. 9.2** Zutreffendes Ankreuzen und Maßnahme textlich erläutern.
- Nr.10** Meldepflichtige Stellen die bis zum 22.05.2001 im bisherigen Melderegister aufgenommen waren, tragen das ursprüngliche Datum der Aufnahme der meldepflichtigen Tätigkeit ein.
- Unterschrift** Die Anlagen sind mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.